Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 30 (1955)

Heft: 10

Rubrik: Familie und Heim

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

reichende Wohnung, eine Ehe, die nicht allzu anstrengend ist, Kinder, die nicht «vergraten». Kurz: keine Katastrophen. Wem dies in einigermaßen angemessener Weise zuteil geworden ist, müßte vernünftigerweise zufrieden sein. Wird uns gar ein schöner Altweibersommer beschert, in dem die letzten Rosen sich herrlich entfalten, so lasse man sich in seiner Freizeit von der milden Herbstsonne erwärmen. Die Unzufriedenheit, unsere Nationalkrankheit, wird an ihr dahinschmelzen wie die sprichwörtliche Butter an der Sonne. Sobald aber die Bazillen der kollektiven Infektion wieder virulent werden, dann rasch, rasch eine neue Tablette!

Die Schweizerin und das Problem der Arbeitsbeschaffung

Von Frau Dr. Bosch-Peter, Präsidentin des Schweizerischen Instituts für Hauswirtschaft

Über die Arbeitspause in Frauenberufen wurde auch bei uns schon oft diskutiert, doch lassen sich heute noch keine allgemeingültigen Richtlinien aufstellen. Jeder Betrieb und jedes Geschäft arbeitet anders.

Auch unter den Arbeitnehmerinnen sind die Ansichten und Wünsche verschieden. Da sind die Familienmütter, die nach der Arbeit möglichst rasch wieder heim möchten und namentlich bei der Fünftagewoche keine Verlängerung der Arbeitszeit zugunsten einer Pause wünschen. Auch die Frauen, die im «Akkord» arbeiten, möchten möglichst viel leisten und verdienen, sie verzichten lieber auf jede Pause; ob dies zu ihrem Wohl geschieht, ist sehr fraglich. Viele Frauen hingegen würden eine Arbeitspause sehr begrüßen. Ihr Tagewerk hat lange vor dem Arbeitsbeginn im Betrieb angefangen, mußten sie doch zu Hause noch die Familie betreuen und den Haushalt besorgen. Ein Arbeitsunterbruch mit der Möglichkeit einer kleinen Zwischenverpflegung wäre für sie die nötige Erholung, um nachher der Arbeit wieder voll gewachsen zu sein. Es gibt viele Betriebe, die wohl gestatten, neben der Arbeit eine kleine Verpflegung einzunehmen. Muß man dabei aber auf die laufende Maschine aufpassen und vielleicht mit schmutzigen Händen essen, so ist das keine Erholung und dürfte die Arbeitskondition kaum verbessern. Für die Arbeitspause sollten ruhige und freundliche Erholungsräume zur Verfügung stehen mit der Möglichkeit, kleine Erfrischungen einzunehmen.

Es hat sich gezeigt, daß in Betrieben mit organisierten Pausen am Morgen oder am Nachmittag der Zeitverlust längst eingeholt werden konnte. Die Arbeit wurde nach der Pause frischer aufgenommen und die Leistung gesteigert. Von Leiterinnen größerer Kantinen hörte ich, daß organisierte Pausen kleinere Zeitverluste bedeuten, als wenn es jedem Arbeiter erlaubt ist, seine Zwischenverpflegung zu beliebiger Zeit einzunehmen.

In einem Großbetrieb wurde die beste Lösung so gefunden: Alle Angestellten, deren Arbeitsdauer mehr als vier Stunden beträgt, erhalten eine Arbeitspause von 15 Minuten, um sich an einem Buffet zu verpflegen. Arbeitszeit und Pausen sind gestaffelt.

In kleinen Betrieben ist eine gemeinsame Tasse Tee der Zusammenarbeit der Angestellten oft sehr förderlich. Manches Problem, das dem Geschäft zugute kommt, wird in dieser Zeit besprochen und gelöst. Natürlich müssen auch diese Teepausen zeitlich limitiert sein.

Bei der Arbeit in sozialen Frauen- und Hilfswerken habe ich oft erlebt, wie Leute aus Begeisterung durcharbeiten wollten, aber schon nach kurzer Zeit versagten. Ich bin zur Überzeugung gekommen, daß besonders bei Frauen ein Unterbruch in der Arbeit und eine kurze Erholung sich sehr günstig auf das Betriebsklima auswirken. Die Leute werden weniger übermüdet und sind verträglicher; sie fühlen sich freier und mehr als Menschen. Ich glaube, daß organisierte Arbeitspausen, wo immer sie sich technisch durchführen lassen, den Arbeitnehmerinnen und dem ganzen Betrieb zum Vorteil gereichen.

FAMILIE UND HEIM

Nimm und lies!

Seit über zwanzig Jahren steht das Schweizerische Jugendschriftenwerk (SJW) unter diesem Motto an der Arbeit. Es will der Jugend gute und billige Lesestoffe vermitteln und veröffentlicht daher unermüdlich neue, interessante, viele Gebiete beschlagende Lesehefte, die für nur 50 Rappen in Buchhandlungen, an Kiosken, bei den vielen SJW-Schulvertriebsstellen und der SJW-Geschäftsstelle erstanden werden können. Auch diesen Herbst eröffnet das SJW die «Lesesaison» mit fünf neuen SJW-Heften.

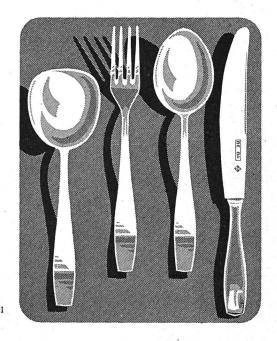
Wer könnte besser eine Anleitung für die Jugend zum nutzbringenden Besuch eines Tiergartens schreiben als Carl Stemmler-Morath! Er hat aus dem SJW-Heft Nr. 537 «Wir gehen in den Zoo» ein regelrechtes kleines Zoologiehandbüchlein gemacht, das auf muntere Art viel Wissenswertes vermittelt. In der Reihe der Biographien erzählt Josef Reinhart in seiner gemütvollen Art das sonderbare Leben des großen Juraforschers Amanz Greßly, der, genannt «Der Mergelkönig» (SJW-Heft Nr. 538), als erster in die Geheimnisse der Entstehung der Jurahöhenzüge eingedrungen ist.

Ins Reich der besinnlichen Lektüre gelangen wir mit den zwei nächsten Heften. «Teneko, der Samojede. Der Bär», SJW-Heft Nr. 539, so heißen zwei aus dem Russischen übersetzte Erzählungen. Sie führen ins alte Rußland, erzählen von Schuld und Sühne, von Menschenübermut und Menschengröße und eignen sich so recht, reifen Sekundarschülern eine Ahnung von der Vielgestaltigkeit des menschlichen Wesens zu geben. Hermann Hesse bezaubert seine jungen Leser im SJW-Heft Nr. 540 «Der Wolf und andere Erzählungen» durch die Schönheit seiner Sprache. Neben der bekannten, aus dem Steppenwolf stammenden Szene, die das Sterben eines Wolfes im Jura schildert, steht «Der Mohrle», die Begegnung mit dem Tod, wie sie Hesse in seiner Jugendzeit erstmals erlebt hat. Die dritte Geschichte, «Das Nachtpfauen-

(Fortsetzung Seite 352)

Der gedeckte Tisch

Meist viel zu wenig beachtet und doch wichtig in ihrer Gesamtbedeutung, reihen sich auf die Schnur des Alltags die kleinen schimmernden Kugeln der alltäglichen Freuden. Man redet nicht von ihnen. Aber sie stellen in ihrer Gesamtheit ein Gefüge von Geschehnissen dar, die in aller Bescheidenheit mit Daseinsglück und Lebensfreude zu tun haben. Das große Glück ist ja selten im Leben der Menschen; die kleinen alltäglichen Freuden, die uns freundlich von Stunde zu Stunde weiter führen und den Tag der pflichtgemäßen Arbeit mit Augenblicken der Freude und eines einfachen, glückspendenden Lebensbehagens unterbrechen und erhellen, sind jedem von uns zugänglich.

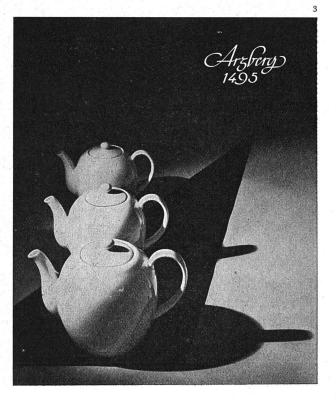


Zu den täglichen Freuden im Bereiche des häuslichen Lebens gehört der gedeckte Tisch, denn die Mahlzeiten sind die friedlichen, heiteren Inselchen im oft allzu grauen Alltagsflusse und Tischkultur, ihre Pflege und sorgliche Behandlung schließt eine viel bedeutsamere Lebenskunst und Lebensweisheit in sich, als manche Menschen zu glauben geneigt sind; denn der schön gedeckte Tisch, das liebenswürdige Beieinander von Porzellan, Glas oder Kristall, edelgeformtem Besteck und blütenweißem Linnen oder Damast mit dem schwingenden, klingenden Zusammentönen der Linien bei Tellern, Tassen, Schalen und Platten ist eines der wirksamsten, wenn auch stillsten Erziehungsmittel. Die edle Form am Hausgerät ist viel mehr als bloße Freude für das Auge. Sie ist eine Hilfe zur Ausrichtung des ganzen Lebens im Heim auf gute Haltung und rechte Begriffe. Mit dem Schwinden des Schönen aus unserem Leben würden wir Werte verlieren, die zu unsern tiefsten und allgemeinsten Bedürfnissen gehören.

Es ist deshalb wichtig, daß wir auch unsern Alltag immer wieder ins Schöne heben, daß wir uns bewußt werden, wie sehr das tägliche, immerwiederkehrende Geschehen – Aufstehen, Frühstücken, Arbeiten, Mittagessen, Lesen, Radiohören, ein

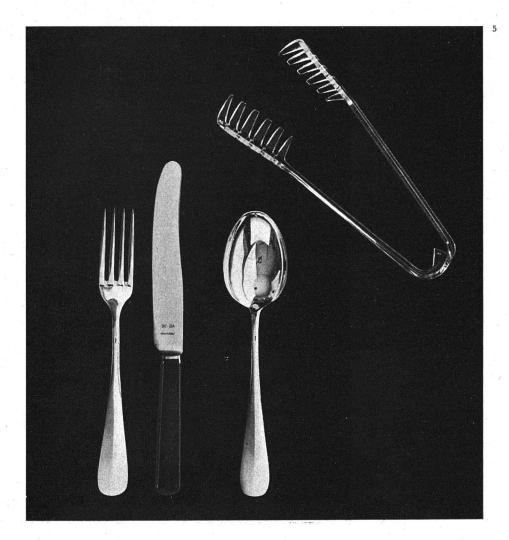


abendlich versonnenes Schachspiel beim gemütlichen Lampenschein –, daß alles dies unser eigentliches Leben ist und deshalb auch der gedeckte Tisch nicht nur Geltendmachung von Kulturwerten bedeutet, sondern darüber hinaus mit seinem Bereitstehen, in seiner Dienstwilligkeit, mit der Schönheit seiner Gedecke allgemein menschliches Tun und Schaffens-





freude, ein Stück unaufgebbares Menschentum deutlich macht, weil Tischkultur ganz nahe an die besten Menschenwerte heranreicht. Der schön gedeckte Tisch sollte also nicht nur festliche Besonderheit, einmaliges Herausgehobensein aus dem Gewöhnlichen des Alltags bedeuten. Jeden Tag sollten die Tischgerätschaften zu sprechenden Bekundungen dessen werden, was wir in unserer Zeit unter echter Lebenspflege, Heimkultur und heutiger Sitte verstehen. – Wesensmerkmal für das moderne Porzellan ist seine schmucklose Schlichtheit. Auf die lange vorgedachte, nach strengen Schaffensgesetzen entstehende reine Form wird der Hauptnachdruck verlegt. Wir wollen nicht aufgesetzten Zierat, sondern die unverzierte Form.



Bilder 1, 5, 6: Klischees von Fa. Beck & Co., Bestecke, Basel Bild 2: Klischee von Fa. Ditting, Haushattartikel, Zürich Bild 3: Klischee von Fa. Keragra GmbH, Zürich Bild 4: Klischee von Porzellanfabrik Langenthal

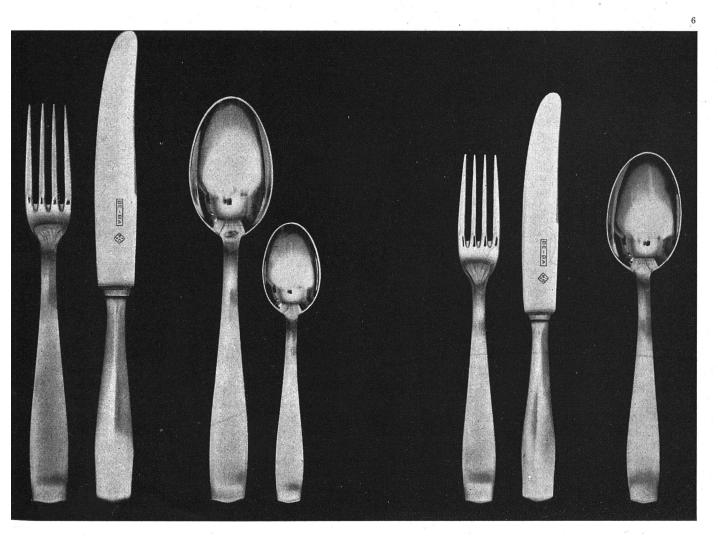
Ein Stück gute moderne Welt tritt uns im heutigen Porzellan, beim Glas- und Kristallgut, bei den Bestecken entgegen – etwas Vollendetes und Unüberbietbares an «Fertigkeit». Man dürfte nichts wegnehmen und nichts dazutun, sonst würde diese Vollendung zerstört.

Ohne Zweifel drückt sich in allen Tischgeräten eine alte Formerfahrung aus; sie vereinen den Reiz alter Kulturformen mit einer ganz lebendigen zeitgemäßen Linienführung. Bei den Tafelservices wird ständig zunehmend anstelle von Suppentellern die Bouillontasse bevorzugt. Ein besonderer Vorteil ist die Tatsache, daß heute zahlreiche Services vielseitige Verwendungsmöglichkeiten bieten, daß Kaffee-, Tee- und Eßgeschirre miteinander kombiniert sind, ferner, daß sie in vorrätigen Serien bereit gehalten werden, die verschiedenen Teile also einzeln erhältlich sind, somit nach und nach angeschafft oder ohne Mühe ersetzt oder ergänzt werden können. Auch schließt die Möglichkeit, Ersatz- oder Ergänzungsstücke jederzeit anschaffen zu können, den Anreiz in sich, das Service sukzessive zu komplettieren und auf diese Weise einen köstlichen Schatz von Porzellan zu erhalten. Porzellan wird ja von jeher als Familienbesitz in hohem Maße geschätzt und gehütet. Die heutigen, dem Gebrauch entsprechenden und entgegenkommenden Formen bewirken zudem, daß ein Service nicht «aus der Mode» kommt. Ein weiterer wichtiger Vorzug des Porzellans ist die Unveränderlichkeit des Werkstoffes: kein Oxydieren, kein Abnützen der Oberfläche durch längeren Gebrauch, einfache Reinhaltung.

Da Porzellan nicht, wie Ton oder Glas, unmittelbar von

Hand geformt werden kann, seine Herstellung im Gegenteil ein komplizierter Vorgang ist und zwischen dem Entwurf der vorbestimmten Form und der Fertigstellung oft viele Wochen, ja Monate liegen, basiert das Ergebnis auf dem unerläßlichen Zusammenwirken zwischen dem Entwerfer, dem Modelleur und der technischen Leitung. «Hundert Hände formen einen Teller» ist ein beliebter Slogan in der Porzellan-Erzeugung und will kennzeichnen, welch großes Können, welch alte Erfahrung eingesetzt werden müssen, daß aus einem Klumpen Erde aus dreierlei Stoff, verdünnt zu einer lehmartigen Masse, durch kunstsinnige Hände und durch des Feuers glühende Macht seit Jahrhunderten das weiße Wunder des Porzellans entsteht, das trotz allem Wandel des Geschmackes nie seinen Zauber verloren hat. Aber auch Gläser und Bestecke leisten nicht nur ihren stillen Dienst im Bereiche der Tischkultur, sondern sind gleichzeitig Ausdruck für ihre Verwendungsfähigkeit sowohl für den alltäglichen wie auch für den festlichen Tisch und in ihren schlichten, modernen Zweckformen Beweis für eine zeitnahe und zeitdeutende Formengültigkeit.

Der gedeckte Tisch ist also nicht lediglich bloße Notwendigkeit des Familienalltags. Er kann, wenn wir seine Bedeutung im tiefsten verstehen, unserem täglichen Leben immer wieder von neuem ein wenig Beschwingung, ein wenig Freude beimischen durch den edlen Linienklang, die feine Musikalität der Wölbungen und Ausladungen, durch die zart ineinandersließende Gliederung der Porzellangefäße, Gläser und Bestecke. Er ist Aussage dafür, ob wir die Kunst echter Lebenspslege zu üben verstehen.



(Fortsetzung von Seite 348)

auge», leuchtet weit in die Tiefen einer Knabenseele hinab und wird bei empfänglichen, dem Nachdenken geneigten jungen Lesern verwandte Saiten zum Erklingen bringen. Zwei Hefte, so recht geeignet für die stille Lesestunde der von den ersten Lebensproblemen schon gestreiften Jugendlichen.

Die Welt des Abenteuers, des Dranges nach Betätigung, des gesunden sportlichen Unternehmungsgeistes spricht den jungen Leser aus dem SJW-Heft Nr. 541 «Wir fliegen – ohne Motor» an. Lebendig, anschaulich und begeisternd führt

Andreas Dollfuß in das Reich der Segelflieger ein. Ein Heft, an dem die Knaben die helle Freude haben werden.

Das sind fünf Herbstneuheiten des SJW. Das SJW-Schriftenverzeichnis, erhältlich bei der SJW-Geschäftsstelle (Seefeldstraße 8, Postfach, Zürich 22), gibt Auskunft über alle zurzeit käuflichen SJW-Hefte; gerade auf den bevorstehenden Herbst hin, in dem die Jugend wieder vermehrt zum Lesestoff greifen wird, können sie Eltern, Lehrern und Jugendfreunden nur wärmstens empfohlen werden.

Dr. W. K.

RECHTSFRAGEN

Grenzen des Baupolizeirechtes

Wir haben in Nr. 9 des «Wohnen» vom Jahre 1953 ein bundesgerichtliches Urteil besprochen, nach dem die Gemeindebehörden im Baubewilligungsverfahren nicht nur Bauvorschriften im engern Sinn, sondern auch die Anforderungen zu berücksichtigen haben, die sich aus ihren allgemeinen polizeilichen Aufgaben ergeben, und dazu bemerkt, daß damit die Gemeinden in vielen Fällen ein gewichtiges indirektes Planungsmittel in den Händen hätten. In einem neuen Urteil vom 10. November 1954 hat das Bundesgericht seine Auffassung nun etwas präzisiert. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

In der luzernischen Gemeinde Reiden hatte ein Baugeschäft eine Landparzelle von 22 m Breite und etwa 97 m Länge erworben, auf welcher es zwei durch einen gedeckten Spielplatz verbundene dreigeschossige Sechsfamilienhäuser und daneben zwei zusammengebaute viergeschossige Achtfamilienhäuser erstellen wollte. (Auf das vierte Geschoß wurde im Verlaufe des Verfahrens verzichtet.) Der Gemeinderat bewilligte das Bauvorhaben, hingegen wurde es vom Regierungsrate auf Beschwerde benachbarter Grundeigentümer verweigert. Zur Begründung führte der Regierungsrat aus, die vorgesehene dichte Überbauung (Ausnützungsziffer 108,3 Prozent) würde eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes bedeuten und daher gegen § 17 des luzernischen Baugesetzes verstoßen, wonach die Gemeinderäte verpflichtet sind, die Ausführung von Bauten, die dem Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild zur offenbaren Unzierde gereichen würden, zu untersagen. Wenn auch auf den benachbarten Grundstücken die gleiche bauliche Ausnützung zugestanden werden müßte, würden in bauästhetisch-siedlungstechnischer Hinsicht völlig unhaltbare Zustände entstehen. Eine derartige Entwicklung könne auch vom Standpunkt der Wohnhygiene und der öffentlichen Gesundheitspflege nicht verantwortet werden, so daß die Baubewilligung auch im Hinblick auf § 51 des Baugesetzes verweigert werden müsse, wonach die Gemeinden alle Maßnahmen zu treffen haben, die im Bauwesen durch die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit erfordert werden. Schließlich fehle es an einer allgemeinen und unabdingbaren baupolizeilichen Voraussetzung für die Überbauung des Grundstückes, weil die Gebäude keine genügende Zufahrt von einer öffentlichen Straße besäßen. Für den Verkehr von und zu den Gebäuden stehe nämlich einzig ein Sträßchen von 2 m Breite zur Verfügung.

In seiner Beurteilung legt das Bundesgericht in erster Linie Gewicht auf die Feststellung, daß es auch zu einer Bauverweigerung aus allgemein polizeilichen Gründen der gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Meinung, die frühere Urteile aufkommen lassen könnten, es genügten ganz allgemein die polizeilichen Kompetenzen der Baubewilligungsbehörden, um eine Baute aus Gründen allgemein polizeilicher Art zu untersagen, sei nicht richtig. Mit der frühern Praxis wolle nur gesagt sein, daß die gesetzliche Grundlage nicht bloß in ausgesprochen baupolizeilichen Vorschriften (Baugesetz, Bauordnung und dergleichen), sondern auch in andern Erlassen liegen könne, abgesehen davon, daß damit auch auf die Bedeutung hingewiesen werden sollte, die dem Gewohnheitsrecht in diesem Bereiche zukommen könne.

Hatte das Bundesgericht in dem eingangs erwähnten Fall angenommen, daß § 81 des aargauischen Gemeindeorganisationsgesetzes dem Gemeinderat allgemein die Handhabung der örtlichen Polizei übertrage und daß sich daraus, auch ohne ausdrückliche Vorschrift in der Bauordnung, seine Befugnis zur Verweigerung einer Baute ergebe, die den gesundheitsund feuerpolizeilichen Anforderungen (z. B. bezüglich der Abwasserbeseitigung und des Löschschutzes) nicht entspreche, und ging es in einem spätern Entscheid davon aus, daß die Baubehörde nach st.-gallischem Recht, das dem Gemeinderat die örtliche Polizei und die Kontrolle des Trink- und Brauchwassers überträgt, befugt sein müsse, die zu dessen Schutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und daß das st.-gallische Gemeindeorganisationsgesetz und das Sanitätsgesetz hiefür eine genügende gesetzliche Grundlage abgäben, kam es hier zur Auffassung, daß die gesetzliche Grundlage zur Bauverweigerung nicht gegeben gewesen sei.

Die projektierten Bauten seien an sich weder unschön noch gar häßlich. Die Beanstandung der Größe der Objekte, insbesondere der Baumaße, ließe sich dann hören, wenn es sich bei dem in Frage stehenden Quartier um ein einheitlich mit wesentlich andern, kleinern Häusern überbautes Gebiet handeln würde. Dem sei aber nicht so. Es könne darum keinesfalls gesagt werden, die Bauten stellten für das Landschaftsbild eine offenbare Unzierde dar. Die Gemeinde habe es in der Hand, durch Erlaß von Bebauungsplänen, Baureglementen usw. Vorkehren zu treffen, die die projektierten Gebäude später nicht als Fremdkörper erscheinen ließen. Keinesfalls aber gehe es an, in einem Siedlungsgebiet, für das keine Bauvorschriften bestehen, durch Zuhilfenahme des Ästhetikparagraphen die künftige Überbauung in einer Weise lenken zu wollen, die die Existenz einer Bauordnung voraussetzen würde. Ein solches Vorgehen hieße, diese Bestimmung einem Zwecke dienstbar machen, dem sie nach dem Willen des Gesetzgebers wie nach Sinn und Wortlaut nicht dienen könne, weil es an einer sichern Norm fehlen würde, welche den